

Bundesgesetzblatt ¹⁶⁹⁷

Teil I

Z1997A

1971	Ausgegeben zu Bonn am 3. November 1971	Nr. 107
Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 71	Dritte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (3. Bemessungs-Verordnung) 820-1-1-2	1697
27. 10. 71	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (ZuständigkeitsV)	1699
30. 8. 71	Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten 51-1-5	1700
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 52	1717
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1717
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1718

Dritte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (3. Bemessungs-Verordnung)

Vom 26. Oktober 1971

Auf Grund des § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird nach Anhören des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der gemäß § 1390 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter insgesamt zur Verfügung stehende Betrag wird

für das Kalenderjahr 1971 auf 2.541.000.000
Deutsche Mark

und

für das Kalenderjahr 1972 auf 2.703.000.000
Deutsche Mark

festgesetzt.

§ 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem insgesamt für

Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten jährlich zur Verfügung stehenden Betrag (§ 1) werden festgesetzt für das Kalenderjahr 1971 für die Landesversicherungsanstalt

Oberbayern	auf 4,492 vom Hundert
Niederbayern-	
Oberpfalz	auf 2,306 vom Hundert
Oberfranken u.	
Mittelfranken	auf 4,198 vom Hundert
Unterfranken	auf 1,654 vom Hundert
Schwaben	auf 2,246 vom Hundert
Württemberg	auf 8,731 vom Hundert
Baden	auf 5,943 vom Hundert
Hessen	auf 8,496 vom Hundert
Rheinprovinz	auf 17,154 vom Hundert
Westfalen	auf 11,797 vom Hundert
Hannover	auf 7,505 vom Hundert
Braunschweig	auf 1,385 vom Hundert
Oldenburg-Bremen	auf 2,555 vom Hundert
Schleswig-Holstein	auf 3,607 vom Hundert

Freie und Hansestadt Hamburg	auf 4,196 vom Hundert
Rheinland-Pfalz	auf 4,881 vom Hundert
Berlin	auf 4,603 vom Hundert
für das Saarland	auf 1,550 vom Hundert,
für die Bundesbahn- Versicherungsanstalt	auf 2,445 vom Hundert
sowie für die Seekasse	auf 0,256 vom Hundert
und für das Kalenderjahr 1972 für die Landesver- sicherungsanstalt	
Oberbayern	auf 4,555 vom Hundert
Niederbayern- Oberpfalz	auf 2,379 vom Hundert
Oberfranken u. Mittelfranken	auf 4,234 vom Hundert
Unterfranken	auf 1,681 vom Hundert
Schwaben	auf 2,268 vom Hundert
Württemberg	auf 8,840 vom Hundert
Baden	auf 5,969 vom Hundert
Hessen	auf 8,495 vom Hundert
Rheinprovinz	auf 16,861 vom Hundert
Westfalen	auf 11,794 vom Hundert
Hannover	auf 7,531 vom Hundert
Braunschweig	auf 1,396 vom Hundert
Oldenburg-Bremen	auf 2,530 vom Hundert
Schleswig-Holstein	auf 3,618 vom Hundert

Freie und Hansestadt Hamburg	auf 4,106 vom Hundert
Rheinland-Pfalz	auf 4,904 vom Hundert
Berlin	auf 4,578 vom Hundert
für das Saarland	auf 1,551 vom Hundert,
für die Bundesbahn- Versicherungsanstalt	auf 2,449 vom Hundert
sowie für die Seekasse	auf 0,261 vom Hundert.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter vom 8. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1110) außer Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1971

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Verordnung
über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung
außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(ZuständigkeitsV)**

Vom 27. Oktober 1971

Auf Grund des § 45 Abs. 3 Satz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Örtliche Zuständigkeit

(1) Das nach § 45 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes örtlich zuständige Amt für Ausbildungsförderung wird bestimmt für Auszubildende, die eine Ausbildungsstätte besuchen, die gelegen ist

1. in Liechtenstein und der Schweiz,
durch das Land Baden-Württemberg,
2. in Österreich,
durch das Land Bayern,
3. in Italien,
durch das Land Berlin,
4. in Amerika, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, in Australien und Ozeanien,
durch das Land Bremen,
5. in Afrika, Asien, mit Ausnahme des in Asien gelegenen Teiles der Sowjetunion, in dem in Europa gelegenen Teil der Türkei und den Vereinigten Staaten von Amerika,
durch das Land Hamburg,
6. in Griechenland, Jugoslawien und Zypern sowie der Stadt Paris,
durch das Land Hessen,
7. in Belgien, Luxemburg und den Niederlanden,
durch das Land Niedersachsen,

8. in Großbritannien und Irland,
durch das Land Nordrhein-Westfalen,
9. in Bulgarien, Frankreich, mit Ausnahme der Stadt Paris, in Polen, Rumänien, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei und Ungarn,
durch das Land Rheinland-Pfalz,
10. in Malta, Portugal und Spanien,
durch das Saarland,
11. in Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden,
durch das Land Schleswig-Holstein.

(2) Soweit nach Absatz 1 eine Zuständigkeit für einen Auszubildenden, der eine außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gelegene Ausbildungsstätte besucht, nicht begründet wird, bestimmt das Land Hessen das nach § 45 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes örtlich zuständige Amt für Ausbildungsförderung.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Oktober 1971

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Durchführungsbestimmungen
zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten
Vom 30. August 1971

Auf Grund des Artikels 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 10. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 775) wird bestimmt:

§ 1

(1) Der Berufssoldat oder der Soldat auf Zeit erhält eine Ernennungsurkunde,

1. wenn er in das Dienstverhältnis berufen wird (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatengesetzes — SG —),
2. wenn das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten umgewandelt wird oder umgekehrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 SG),
3. wenn ihm ein höherer Dienstgrad verliehen wird (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 SG).

(2) Der Berufssoldat oder der Soldat auf Zeit erhält eine Urkunde über die Beendigung des Dienstverhältnisses,

1. wenn er als Berufssoldat kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt (§ 25 Abs. 1 Satz 2, § 44 Abs. 1 und 5 Nr. 1, § 51 Abs. 2 Satz 1 SG),
2. wenn er als Berufssoldat wegen Erreichens der allgemeinen Altersgrenze zu entlassen ist (§ 44 Abs. 1, § 46 Abs. 2 Nr. 6 SG),
3. wenn sein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit wegen Ablaufs einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren kraft Gesetzes endet (§ 54 Abs. 1 und 3 SG),
4. wenn er als Berufssoldat in den Ruhestand versetzt wird (§ 44 Abs. 2 und 3, § 50, § 51 Abs. 2 Satz 2 SG),
5. wenn er als Berufssoldat auf Verlangen (§ 46 Abs. 3 SG) oder als Soldat auf Zeit nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren auf Antrag (§ 55 Abs. 3 SG) entlassen wird; entsprechendes gilt in den Fällen des § 125 des Beamtenrechtsrahmengesetzes,
6. wenn er als Berufssoldat nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen wird (§ 44 Abs. 2 und 3, § 46 Abs. 2 Nr. 6 SG),
7. wenn er als Soldat auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit (§ 55 Abs. 2 SG)
 - a) nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren oder
 - b) infolge einer Wehrdienstbeschädigung (§ 81 SVG) entlassen wird.

(3) Ist in den in Absatz 1 bezeichneten Fällen die Ernennung mehrerer Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit in einer Urkunde verfügt worden, erhält der

Soldat eine Ausfertigung des Teils der Urkunde, der sich auf ihn bezieht.

(4) In anderen als den in Absatz 2 bezeichneten Fällen der Beendigung des Dienstverhältnisses erhält der Soldat von der zuständigen Stelle (§ 47 SG) eine schriftliche Mitteilung über den Grund und den Zeitpunkt des Ausscheidens.

§ 2

(1) Der Wortlaut der Urkunde ergibt sich aus den Mustern der Anlage 1 und aus den folgenden Bestimmungen. Andere als die in den Mustern der Anlage 1 ausdrücklich vorgesehenen Angaben sind unzulässig.

(2) In der bei der Begründung des Dienstverhältnisses oder seiner Umwandlung auszuhändigenden Ernennungsurkunde müssen enthalten sein

1. bei der Begründung die Worte „unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten“ oder „unter Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit“,
2. bei der Umwandlung die Worte nach Nummer 1, welche die Art des Dienstverhältnisses bestimmen.

An Stelle der Worte „unter Berufung“ können die Worte „ich berufe“ verwendet werden.

(3) Wird einem Berufssoldaten oder einem Soldaten auf Zeit unter Fortdauer seines Dienstverhältnisses ein höherer Dienstgrad verliehen, so entfallen in der Ernennungsurkunde die Worte nach Absatz 2 Nr. 1.

(4) Bei einer Berufung in das Dienstverhältnis ist in die Urkunde die Bezeichnung des Dienstgrades einzusetzen, der dem Soldaten verliehen werden soll. Staatlich verliehene Titel und akademische Grade sollen in der gebräuchlichen Abkürzung in die Urkunde aufgenommen werden (vgl. §§ 63 und 66 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz vom 16. April 1968 — Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 85 vom 7. Mai 1968). Ist der zu Ernennende nach gesetzlicher Vorschrift berechtigt, eine frühere Amts-, Dienst- oder Dienstgradbezeichnung mit einem Zusatz (z. B. „a. D.“ oder „z. Wv.“) weiterzuführen, so kann auch diese frühere Amts-, Dienst- oder Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz angegeben werden. Ist er Beamter oder Richter, so ist die bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung anzugeben. Gehört der zu Ernennende der Reserve der Bundeswehr an, so ist seine bisherige Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „der Reserve“ anzugeben. Leistet er auf Grund der Wehrpflicht den Grundwehrdienst, so wird sein bisheriger Dienstgrad angegeben; nach dem Namen sind die

Worte „der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet“ einzufügen, wenn der Soldat nicht gleichzeitig befördert wird.

(5) Bei einer Beförderung ist die Bezeichnung des Dienstgrades einzusetzen, der dem Soldaten verliehen werden soll, und die bisherige Dienstgradbezeichnung anzugeben. Wird die Beförderung eines Soldaten auf Zeit mit dem Tage nach der Beendigung seines Dienstverhältnisses wirksam (Absatz 6), so sind der Bezeichnung des neuen Dienstgrades die Worte „der Reserve“ hinzuzusetzen; das gilt auch bei der Beförderung eines Berufssoldaten, die mit dem Tage nach seiner Entlassung auf Verlangen wirksam wird.

(6) Soll die Ernennung zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam werden (§ 41 Abs. 2 SG), so sind in der Urkunde nach dem Namen die Worte „mit Wirkung vom“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen. Ist die Entlassung zu einem bestimmten Zeitpunkt beantragt worden (§ 46 Abs. 3 Satz 4, § 55 Abs. 3 und 6 SG), so sind in der Urkunde nach dem Namen die Worte „mit Ablauf des“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen. Entsprechendes gilt, wenn ein Berufsoffizier in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden soll (§ 50 SG) und nach § 37 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes ein besonderer Zeitpunkt für den Beginn des einstweiligen Ruhestandes festgesetzt wird.

(7) In den Urkunden über die Beendigung des Dienstverhältnisses soll der Dank für die geleisteten Dienste ausgesprochen werden, wenn die Führung und die Leistung des Soldaten es rechtfertigen.

§ 3

(1) Die Urkunden werden in folgender Form vollzogen:

1. durch den Bundespräsidenten:

„Der Bundespräsident
(Name)“;

2. durch den Bundesminister der Verteidigung:

„Der Bundesminister der Verteidigung
(Name)“;

3. durch den Leiter einer dem Bundesminister der Verteidigung nachgeordneten Stelle:

„Für den Bundesminister der Verteidigung
Der (Ernenngsstelle)
(Name)“.

(2) Wird die Urkunde im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 durch den Präsidenten des Bundesrates vollzogen, gilt folgende Form:

„Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
(Name)“.

(3) Wird die Urkunde in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 durch den zur allgemeinen Vertretung des Behördenleiters befugten leitenden Beamten oder Soldaten der Behörde vollzogen, so sind über dem Namen des Vollziehenden die Worte „In Vertretung“ einzufügen.

(4) Der Bundesminister der Verteidigung kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden einem Beamten oder Soldaten des Ministeriums mindestens in der Dienststellung eines Abteilungsleiters übertragen. Der Leiter einer dem Bundesminister der Verteidigung nachgeordneten Stelle kann die Befugnis zur Vollziehung der Urkunden für Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit anderen Offizieren seiner Dienststelle als seinem allgemeinen Vertreter übertragen. Die Urkunden sind dann mit dem Zusatz „Im Auftrag“ zu vollziehen.

(5) Die Urkunden sind mit dem Bundessiegel nach den Bestimmungen des Erlasses des Bundespräsidenten über die Dienstsiegel vom 20. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 26) zu versehen.

§ 4

Der Bundesminister der Verteidigung legt die Vorschläge dem Bundespräsidenten nach den Mustern der Anlage 2 ohne weiteres Anschreiben vor; die Personalakten sind auf Anfordern nachzureichen. Die erforderlichen Urkunden werden vom Bundesminister der Verteidigung bis auf das Datum vorbereitet. Sie werden durch den Minister, im Falle seiner Verhinderung durch den ihn vertretenden Bundesminister, mit dem Namen ohne weitere Zusätze gegengezeichnet.

§ 5

(1) Dem nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 ernannten Soldaten ist zu dem Zeitpunkt, in dem die Ernennung wirksam wird, ein Dienstgrad bei einer bestimmten Stelle unter gleichzeitiger Einweisung in eine Planstelle zu übertragen. Die Übertragung des Dienstgrades und die Einweisung in eine Planstelle sind dem Soldaten schriftlich mitzuteilen, und zwar

1. bei einem vom Bundespräsidenten oder vom Bundesminister der Verteidigung ernannten Soldaten vom Bundesminister der Verteidigung,
2. bei einem von dem Leiter einer dem Bundesminister der Verteidigung nachgeordneten Stelle ernannten Soldaten von dieser Stelle.

Die Mitteilung ist frühestens mit der Ernennungs-urkunde auszuhändigen. Die Übertragung des Dienstgrades wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Ernennung wirksam wird. Der Zeitpunkt, in dem die Einweisung in eine Planstelle wirksam werden soll, ist in der Mitteilung anzugeben; bei der Unterbesetzung einer Planstelle ist nur die Besoldungsgruppe zu bezeichnen, nach der der Soldat Dienstbezüge erhalten soll. Die hierfür geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

(2) Die Mitteilung nach Absatz 1 hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit übertrage ich Ihnen den Dienstgrad eines

.....
bei

.....
und weise Sie mit Wirkung vom

.....
in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ein.“

(3) Einem Soldaten, der in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen wird, ist gleichzeitig mit der Ernennungsurkunde eine schriftliche Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses auszuhändigen.

§ 6

Wird einem Soldaten eine andere Dienstgradbezeichnung übertragen, ohne daß es sich um eine Beförderung handelt, so ist ihm die neue Dienstgradbezeichnung schriftlich mitzuteilen. Die Übertragung der neuen Dienstgradbezeichnung wird mit dem Zugang der Mitteilung wirksam. § 5 Abs. 1 Satz 2, 5 und 6 sowie Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

(1) Für das Verfahren bei der Beförderung von Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Verleihung eines höheren Dienstgrades (Beförderung) wird dem Soldaten dienstlich bekanntgegeben.
2. Der Wortlaut der Beförderungsverfügung entspricht dem Muster 3 der Anlage 1. Die Beförderungen mehrerer Soldaten können in einer Verfügung zusammengefaßt werden.
3. In die Verfügung ist der Dienstgrad, der dem Soldaten verliehen werden soll, einzusetzen. Auch die bisherige Dienstgradbezeichnung ist anzugeben. Dabei sind den Dienstgradbezeichnungen jeweils die Worte „der Reserve“ hinzuzusetzen, soweit es sich nicht um Beförderungen während des Grundwehrdienstes handelt. § 2 Abs. 4 Satz 2 ist anzuwenden.
4. Soll die Beförderung zu einem späteren Zeitpunkt als dem der dienstlichen Bekanntgabe wirksam werden, so sind in der Verfügung nach dem Namen die Worte „mit Wirkung“ unter Angabe des Zeitpunktes einzufügen.

(2) Für die Vollziehung der Beförderungsverfügung gilt § 3 entsprechend.

(3) Der Bundesminister der Verteidigung legt die Vorschläge dem Bundespräsidenten entsprechend den Mustern der Anlage 2 listenmäßig ohne weiteres Anschreiben vor. Die Personalakten sind auf Anforderung nachzureichen. Die erforderlichen Beförderungsverfügungen werden vom Bundesminister der Verteidigung bis auf das Datum vorbereitet. Sie

werden durch den Minister, im Falle seiner Verhinderung durch den ihn vertretenden Bundesminister, mit dem Namen ohne weitere Zusätze gegengezeichnet.

(4) Der Soldat erhält nach der dienstlichen Bekanntgabe der Beförderung eine Urkunde, aus der sich sein neuer Dienstgrad und der Tag der dienstlichen Bekanntgabe ergeben müssen.

(5) Die Urkunde wird vom Bundesminister der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle ausgestellt. Sie ist mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(6) Die Absätze 1 und 5 gelten für Beförderungen von Angehörigen der Reserve außerhalb des Wehrdienstes entsprechend. Hat der zu Befördernde noch keinen Dienstgrad in der Bundeswehr, so ist § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 anzuwenden.

§ 8

(1) Für die Verleihung eines zeitweiligen Dienstgrades nach § 40 des Wehrpflichtgesetzes gilt § 7 entsprechend.

(2) In der Ernennungsverfügung sind nach dem Namen die Worte „für die Dauer der Verwendung als“ unter Angabe der Dienststellung einzufügen.

(3) Der Ernante erhält nach der dienstlichen Bekanntgabe der Ernennung eine Urkunde, deren Wortlaut sich aus dem Muster der Anlage 3 ergibt.

§ 9

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundesregierung über deren Beteiligung sowie die Vorschriften des Laufbahnrechts bleiben unberührt.

§ 10

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung für die Einberufung zu einer Eignungsübung und bei Beendigung der Eignungsübung nach § 60 SG.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1972 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage werden die Durchführungsbestimmungen vom 18. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 460) in der Fassung der Änderungen vom 21. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 282) und 1. April 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 210) aufgehoben.

Bonn, den 30. August 1971

Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Birckholtz

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Rutschke

Muster 1 bis 16

Anlage 1

Vorbemerkung zu Anlage 1

1. Wird die Ernennung nicht vom Bundespräsidenten ausgesprochen, so ist in den Urkunden statt „Der Bundespräsident“ „Der Bundesminister der Verteidigung“ bzw. die von ihm beauftragte Stelle aufzuführen. Entsprechendes gilt für die Urkunden über die Beendigung des Dienstverhältnisses. Die Gegenzeichnung entfällt in diesen Fällen.
2. Wenn in besonders begründeten Fällen kein Dank ausgesprochen werden soll, entfällt der entsprechende Satz in den Urkunden über die Beendigung des Dienstverhältnisses.
3. In den Urkunden über die Beendigung des Dienstverhältnisses sind
 - a) bei voller Datumsangabe die Worte „mit Ablauf des“ (z. B. „mit Ablauf des 31. März 1972“),
 - b) Bei Beschränkung auf die Monatsangabe die Worte „mit dem Ende des“ (z. B. „mit dem Ende des Monats März 1972“)
 zu verwenden.

Muster 1: Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1

Im Namen der
Bundesrepublik Deutschland

berufe ich

den¹⁾

in das Dienstverhältnis eines²⁾

(Siegel)

....., den

Der Bundespräsident
(Gegenzeichnung)

Muster 2: Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2

Im Namen der
Bundesrepublik Deutschland

verleihe ich

dem

die Eigenschaft eines²⁾

(Siegel)

....., den

Der Bundespräsident
(Gegenzeichnung)

noch Anlage 1

Muster 3: Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3

Im Namen der
Bundesrepublik Deutschland

ernenne ich

den

zum

(Siegel)

....., den

Der Bundespräsident
(Gegenzeichnung)

Muster 4: Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1
in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3

Im Namen der
Bundesrepublik Deutschland

ernenne ich

den¹⁾

unter Berufung in das Dienstverhältnis eines²⁾

zum

(Siegel)

....., den

Der Bundespräsident
(Gegenzeichnung)

Muster 5: Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2
in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3

Im Namen der
Bundesrepublik Deutschland

ernenne ich

den

unter Verleihung der Eigenschaft eines^{*)}

zum

(Siegel)

....., den

Der Bundespräsident
(Gegenzeichnung)

Muster 6: Zu § 1 Abs. 2 Nr. 1

Im Namen der
Bundesrepublik Deutschland

Der

tritt nach Erreichen der allgemeinen Altersgrenze mit Ablauf des
in den Ruhestand.

Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste spreche ich ihm Dank und Anerkennung
aus.

(Siegel)

....., den

Der Bundespräsident
(Gegenzeichnung)

noch Anlage 1

Muster 7: Zu § 1 Abs. 2 Nr. 1

Im Namen der
Bundesrepublik Deutschland

Der, den

ist am wegen Annahme der Wahl in den Deutschen Bundestag³⁾
in den Ruhestand getreten.

Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste spreche ich ihm Dank und Anerkennung
aus.

(Siegel)

....., den

Der Bundespräsident
(Gegenzeichnung)

Muster 8: Zu § 1 Abs. 2 Nr. 2

Im Namen der
Bundesrepublik Deutschland

Der, den

wird nach Erreichen der allgemeinen Altersgrenze mit Ablauf des
aus dem Soldatenverhältnis entlassen.

Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste spreche ich ihm Dank und Anerkennung
aus.

(Siegel)

....., den

Der Bundespräsident
(Gegenzeichnung)

noch Anlage 1

Muster 9: Zu § 1 Abs. 2 Nr. 3

Im Namen der
Bundesrepublik Deutschland

Der

scheidet nach Beendigung seiner Dienstzeit mit Ablauf des
aus dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit aus.

Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste spreche ich ihm Dank und Anerkennung
aus.

(Siegel)

....., den

Der Bundespräsident
(Gegenzeichnung)

Muster 10: Zu § 1 Abs. 2 Nr. 4

Im Namen der
Bundesrepublik Deutschland

versetze ich

den
in den Ruhestand.⁴⁾

Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste spreche ich ihm Dank und Anerkennung
aus.

(Siegel)

....., den

Der Bundespräsident
(Gegenzeichnung)

noch Anlage 1

Muster 11: Zu § 1 Abs. 2 Nr. 4

Im Namen der
Bundesrepublik Deutschland

versetze ich

den

nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze seines Dienstgrades mit Ablauf des

..... in den Ruhestand.

Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste spreche ich ihm Dank und Anerkennung aus.

(Siegel)

....., den

Der Bundespräsident
(Gegenzeichnung)

Muster 12: Zu § 1 Abs. 2 Nr. 4

Im Namen der
Bundesrepublik Deutschland

versetze ich

den

nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze des vierzigsten Lebensjahres mit Ablauf des

..... in den Ruhestand.

Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste spreche ich ihm Dank und Anerkennung aus.

(Siegel)

....., den

Der Bundespräsident
(Gegenzeichnung)

Muster 13: Zu § 1 Abs. 2 Nr. 5

Im Namen der
Bundesrepublik Deutschland

entlasse ich

den
auf sein Verlangen.⁵⁾

Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste spreche ich ihm Dank und Anerkennung aus.

(Siegel)

....., den

Der Bundespräsident
(Gegenzeichnung)

Muster 14: Zu § 1 Abs. 2 Nr. 5

Im Namen der
Bundesrepublik Deutschland

Der ist am⁶⁾

wegen seiner Berufung in das Beamtenverhältnis⁷⁾

aus dem Dienstverhältnis eines⁸⁾ entlassen.

(Siegel)

....., den

Der Bundespräsident
(Gegenzeichnung)

noch Anlage 1

Muster 15: Zu § 1 Abs. 2 Nr. 6

Im Namen der
Bundesrepublik Deutschland

entlasse ich

den

nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze seines Dienstgrades⁸⁾

mit Ablauf des

Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste spreche ich ihm Dank und Anerkennung aus.

(Siegel)

....., den

Der Bundespräsident
(Gegenzeichnung)

Muster 16: Zu § 1 Abs. 2 Nr. 6 und 7

Im Namen der
Bundesrepublik Deutschland

entlasse ich

den

wegen Dienstunfähigkeit.

Für die dem Deutschen Volke geleisteten treuen Dienste spreche ich ihm Dank und Anerkennung aus.

(Siegel)

....., den

Der Bundespräsident
(Gegenzeichnung)

Anmerkungen

- 1) Wenn keine Dienst- oder Dienstgradbezeichnung zur Verfügung steht, tritt an die Stelle des Wortes „den“ das Wort „Herr“.
- 2) Nach Bedarf ist einzusetzen: „Berufssoldaten“, „Soldaten auf Zeit“.
- 3) Bei der Annahme der Wahl in den Landtag bzw. die Bürgerschaft eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind statt der Worte „den Deutschen Bundestag“ der betreffende Landtag bzw. die betreffende Bürgerschaft einzusetzen.
- 4) Bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist einzusetzen: „in den einstweiligen Ruhestand“.
- 5) Bei Soldaten auf Zeit ist einzusetzen: „auf seinen Antrag“.
- 6) Tagesangabe des Beginns des Beamtenverhältnisses.
- 7) Nach Bedarf ist einzusetzen: „auf Lebenszeit“, „auf Probe“, „auf Widerruf“, „als Ehrenbeamter“, „auf Zeit“.
- 8) Bei Entlassung nach Überschreiten der besonderen Altersgrenze des vierzigsten Lebensjahres sind statt der Worte: „seines Dienstgrades“ die Worte „des vierzigsten Lebensjahres“ zu setzen.

Anlage 2 Muster 1 a
Schnelltrennsatz 6fach mit Einmalkohlepapier

Zutreffendes ankreuzen

Der Bundesminister der Verteidigung
P _____

Bonn

Vorschlag zur Ernennung
des (Dienstgrad, Vorname, Name)

ZUM (neuer Dienstgrad oder andere Art des Dienstverhältnisses)

in der Besoldungsgruppe

unter Berufung in das Dienstverhältnis eines

Berufssoldaten Soldaten auf Zeit



Der Bundesminister der Verteidigung
P _____

Bonn

An den
Herrn Chef des Bundespräsidialamtes

Anl.: 1 gegengezeichnete Urkunde / Beförderungsverfügung

Die beiliegende Ernennungsurkunde / Beförderungsverfügung wird mit der Bitte um Vollziehung durch den Herrn Bundespräsidenten vorgelegt.



Der Bundesminister der Verteidigung
P _____

Bonn

An den
Herrn Bundesminister des Innern

Anl.: . Band Personalakten
1 gegengezeichnete Urkunde

Ich bitte um Prüfung des Ernennungsvorschlages gemeinsam mit dem Herrn Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und um Weiterleitung.

Anlage 2 Muster 1 b

Schnelltrennsatz 6fach mit Einmalkohlepapier

Zutreffendes ankreuzen Der Bundesminister der Verteidigung
P

Bonn

Vorschlag zur Ernennung
des (Dienstgrad, Vorname, Name)

ZUM (neuer Dienstgrad oder andere Art des Dienstverhältnisses)

in der Besoldungsgruppe

unter Berufung in das Dienstverhältnis eines

 Berufssoldaten Soldaten auf Zeit

Oberste Bundesbehörde

Bonn

An den
Herrn Chef des BundeskanzleramtesAnl.: Band Personalakten
1 gegengezeichnete Urkunde

Ich bitte, den erforderlichen Kabinettsbeschluß herbeizuführen und den Ernennungsvorschlag sodann dem Herrn Chef des Bundespräsidialamtes zur Vollziehung der Ernennungsurkunde durch den Herrn Bundespräsidenten zuzuleiten.

 Der Ernennungsvorschlag ist gemeinsam mit dem Herrn Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen geprüft worden.Der Chef des Bundeskanzleramtes
Gz.:

Bonn

An den
Herrn Chef des Bundespräsidialamtes

Anl.: 1 gegengezeichnete Urkunde

Der Ernennungsvorschlag wird nach Bestätigung durch das Bundeskabinett mit der Bitte um Vollziehung der Urkunde durch den Herrn Bundespräsidenten übersandt.

Anlage 2 Muster 1 c
Schnelltrennsatz 6fach mit Einmalkohlepapier

Zutreffendes ankreuzen

1 Vorname, Name

2 Geburtstag, Geburtsort, Familienstand

3 Bildungsgang, Laufbahnbefähigung, Nachweis der besonderen Eignung

4 Tag des Eintritts in den Bundesdienst

5 Dienstgrad und Art des Dienstverhältnisses

A. jetzt Berufssoldat / Soldat auf Zeit / Angehöriger der Reserve

B. künftig Berufssoldat / Soldat auf Zeit / Angehöriger der Reserve

Dienstlicher Wohnsitz

6 Bisherige militärische Laufbahn (insbesondere Zeitpunkt der Einstellung als Soldat, der Ernennung zum Leutnant sowie der weiteren Beförderungen)

7 Abweichungen von den Vorschriften des Laufbahnrechts (Beschuß des Bundespersonalausschusses ist beigelegt)

8 A. Strafgerichtliche Verurteilungen

keine siehe Anlage *)

B. Disziplinargerichtliche Maßnahmen

keine siehe Anlage *)

*) Anlagen nur an BPrA, BK, BMI

9 Bemerkungen

Anlage 2 Muster 2

Zutreffendes ankreuzen Der Bundesminister der Verteidigung
P _____Bonn

Antrag auf

 Erteilung einer Urkunde aus Anlaß / Versetzung / Versetzung in den / Entlassung
des Eintritts in den Ruhestand in den Ruhestand einstweiligen Ruhestanddes (Dienstgrad, Vorname, Name), Besoldungsgruppe
_____Geburtstag, Geburtsort

Art des Dienstverhältnisses

 Berufssoldat Soldat auf ZeitDienststelle

Maßgebende Vorschrift des Soldatengesetzes (in besonderen Fällen nähere Begründung)

 § 44 Abs. 1 § 44 Abs. 2 § 44 Abs. 3 § 50

Ausspruch des Dankes in der Urkunde (soll nur in begründeten Ausnahmefällen unterbleiben)

 Der Dank soll ausgesprochen werden. Der Dank soll nicht ausgesprochen werden.An den
Herrn Chef des Bundespräsidialamtes

Anl.: 1 gegengezeichnete Urkunde

Die beiliegende Urkunde wird mit der Bitte um Vollziehung durch den Herrn Bundespräsidenten
vorgelegt.

Anlage 2 Muster 1 Rückseite von 1 c (nur auf die erste Ausfertigung)
sowie
Anlage 2 Muster 2 Rückseite

Der Chef des Bundespräsidialamtes
Gz.: 3311 - K

Bonn

Urschriftlich mit Anlagen

an den

Herrn Bundesminister der Verteidigung

nach Vollziehung der Urkunde durch den Herrn Bundespräsidenten zurückgesandt.

Urkunde
über die dienstliche Bekanntgabe
der Verleihung eines zeitweiligen Dienstgrades

Dem

ist am

die Verleihung des Dienstgrades

für die Dauer seiner Verwendung als

dienstlich bekanntgegeben worden.

Unterschrift, Dienstgrad, Dienststellung

.....

(Dienstsiegel)

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 52, ausgegeben am 30. Oktober 1971

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 71	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung	1153
20. 10. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	1167
21. 10. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1168

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
12. 10. 71 Verordnung Nr. 29/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	199 23. 10. 71	30. 10. 71
1. 10. 71 Einundvierzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flugplatz Uetersen)	202 28. 10. 71	11. 11. 71
7. 10. 71 Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Einzelheiten über Arten, Inhalt, Form, Abgabe, Annahme, Aufhebung und Änderung von Flugplänen) <small>96-1-2-29</small>	202 28. 10. 71	11. 11. 71
27. 10. 71 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Zollkontingents für Trinkweine griechischer Erzeugung in der Zeit vom 1. November 1971 bis 31. Oktober 1972	203 29. 10. 71	30. 10. 71
11. 10. 71 Schifffahrtspolizeiverordnung über Sicherungsmaßnahmen für militärische Sperr- und Warngebiete an der schleswig-holsteinischen Ostküste und im Nord-Ostsee-Kanal	204 30. 10. 71	1. 11. 71

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
18. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2222/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 10. 71 L 234/1
18. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2223/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 10. 71 L 234/3
18. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2224/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 10. 71 L 234/5
18. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2225/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 10. 71 L 234/6
18. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2226/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. November 1971 beginnenden Zeitraum	19. 10. 71 L 234/7
18. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2227/71 der Kommission über die Erhebung einer Ausfuhrabgabe für Magermilchpulver	19. 10. 71 L 234/11
19. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2228/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	20. 10. 71 L 235/1
19. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2229/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	20. 10. 71 L 235/3
19. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2230/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 10. 71 L 235/5
19. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2231/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 10. 71 L 235/6
19. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2232/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	20. 10. 71 L 235/7
19. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2233/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 26. Oktober 1971 beginnenden Zeitraum	20. 10. 71 L 235/9
19. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2234/71 der Kommission über den Verkauf von Erzeugnissen, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen auf dem Schweinefleischsektor gewesen sind	20. 10. 71 L 235/12
19. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2235/71 der Kommission über die Sonderregelung bei der Einfuhr bestimmter Sorten von gefrorenem Rindfleisch	20. 10. 71 L 235/15
19. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2236/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	20. 10. 71 L 235/16
20. 10. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2237/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 10. 71 L 236/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
20. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2238/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 10. 71	L 236/3
20. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2239/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berechtigung	21. 10. 71	L 236/5
20. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2240/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	21. 10. 71	L 236/6
20. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2241/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	21. 10. 71	L 236/7
19. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2242/71 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	21. 10. 71	L 236/8
20. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2243/71 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	21. 10. 71	L 236/10
20. 10. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2244/71 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	21. 10. 71	L 236/11

Einbanddecken 1970

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/71 und für Teil II der Nr. 2/71 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 1,30 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.